

# **BC**MEDIA

## **Satzung**

**Satzung**

des

**gemeinnützigen Vereins bcMedia e. V.**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Sitz ..... 3

§ 2 Vereinszweck ..... 3

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung ..... 4

§ 4 Auflösung des Vereins ..... 4

§ 5 Geschäftsjahr ..... 4

§ 6 Mitgliedschaft ..... 4

§ 7 Mitgliedsrechte ..... 5

§ 8 Ende der Mitgliedschaft ..... 5

§ 9 Mitgliedsbeitrag ..... 6

§ 10 Vorstand ..... 6

§ 11 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung..... 8

§ 12 Sitzungsberichte ..... 9

§ 13 Satzungsänderungen ..... 9

§ 14 Vereinsschädigendes Verhalten ..... 9

§15 Datenschutz ..... 10

§16 Salvatorische Klausel ..... 10

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen:  
bcMedia e. V.  
Der Name bcMedia e. V. steht für „Biberacher Medien Verein“ und soll das Ziel des Vereins widerspiegeln. bcMedia ist der Öffentlichkeitsname.
2. Sitz des Vereins ist Mittelbiberach.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern eine Plattform zu bieten, auf der sie Ideen für Veranstaltungen, Events und Partys entwickeln, organisieren und eigenständig bewerben können. Dies schließt den gesamten Prozess von der Ideenfindung bis zur Umsetzung mit ein.

Der Verein bietet Workshops und Schulungen in den Bereichen Fotografie, Videografie, Design und Webseitengestaltung an, um die kreativen Fähigkeiten seiner Mitglieder zu fördern und zu erweitern.

Der Verein fördert Kunst und Kultur in all ihren Ausdrucksformen, einschließlich Musik, bildende Kunst, Literatur, Theater und Film. Dies wird durch die Durchführung von Filmprojekten unterstützt, die ein großes öffentliches Interesse wecken und zur kulturellen Bereicherung der Gemeinschaft beitragen.

Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen und Vorführungen, um das künstlerische Schaffen seiner Mitglieder und anderer Künstler in der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu fördern.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und gemeinnützigen Organisationen an, um gemeinsame Ziele zu verfolgen und Synergien zu schaffen, die zur Förderung von Kunst und Kultur beitragen.

Der Verein unterstützt talentierte Künstler und Kreative bei der Umsetzung ihrer Projekte und Ideen, um ihr Schaffen zu fördern und zu verbreiten.

Der Verein ist befugt, Technik anzuschaffen, zu nutzen und zu verleihen, die dem Vereinszweck dient und zur Umsetzung von Veranstaltungen, Workshops und Projekten verwendet wird.

### **§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sollte der Verein aufgelöst werden verfällt das Vermögen des Vereins, sofern es bestehende Verbindlichkeiten nicht übersteigt an die Gemeinde Mittelbiberach.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Förderung der Ziele des Vereins, sowie Entsprechung der Anforderungen für die Position, auf der er/sie sich befindet.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Jeder Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Weg über das Bewerbungsformular auf unserer Website ([bcmedia-ev.de](http://bcmedia-ev.de)) eingehen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 14 Jahre.

## § 7 Mitgliedsrechte

1. Jedes Mitglied des bcMedia e. V. besitzt das Recht an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, wenn dies nicht der Fall sein sollte (z.B. Treffen spezieller Positionen) wird dies allen Mitgliedern mitgeteilt. Dies gilt alles im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmung.
2. Nur Mitglieder des Vereins, die seit 10 Monaten als Mitglied aufgenommen wurden und mindestens 18 Jahre alt sind, können als Vorstand und Gremien des Vereins gewählt werden.
3. Vereinsmitglieder dürfen nicht mehr als ein Amt gleichzeitig belegen.
4. Die Vetofrist beträgt exakt 7 Tage, ab dem Versand des Protokolls via E-Mail, diese lässt sich nur durch den gesamten Vorstand, einmalig, verkürzen. Ein Vetorecht, haben nur Vereinsmitglieder, die an einer Abstimmung nicht anwesend waren. Das Veto muss per E-Mail mit einer Begründung an [alle@bcmedia-ev.de](mailto:alle@bcmedia-ev.de) gesendet werden. Sollte eine Vetoabstimmung unstimmig verlaufen, dann steht dem Vorstand doppeltes Stimmrecht zu, und die Stimme wird doppelt gewertet. Ist es dennoch unstimmig, hat die Stimme des 1. Vorstandes totales Stimmrecht.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ([vorstand@bcmedia-ev.de](mailto:vorstand@bcmedia-ev.de)). Er kann jederzeit erklärt werden. Der Jahresbeitrag wird in diesem Fall aber nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus Deutschland aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet seine Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Höhe von 60,00 € erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag direkt und in der Höhe des vollen Jahresbeitrages zu begleichen.
5. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Bei Zahlungsverzug wird pro verspätetem Monat eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zusätzlich erhoben. Diese muss ohne Aufforderung gezahlt werden.
8. Wer das rechtzeitige Zahlen verweigert, verliert nach zwei Monaten die Mitgliedsrechte nach § 7 der Satzung.
9. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Vorständen beschlossen.

## § 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand sowie der 2. Vorstand. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand
2. Vorstand
- Kassenführer (Kassier/Schatzmeister)
- Schriftführer

Die Aufgaben der jeweiligen Positionen sind im Wesentlichen zum Beispiel:

### 1. Vorstand

1. Vereinszweck verfolgen
2. Vereinsinteressen verfolgen
3. Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
4. Mitglieder Angelegenheiten
5. Rechtliche Aufgaben
6. Entscheidungsaufgaben
7. Planungsaufgaben
8. Vollmachten

## **2. Vorstand**

1. Vereinszweck verfolgen
2. Vereinsinteressen verfolgen
3. Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
4. Mitglieder Angelegenheiten
5. Entscheidungsaufgaben
6. Planungsaufgaben
7. Kontrollaufgaben
8. Weiterbildungsmöglichkeiten organisieren

## **Kassier**

1. Vereinszweck verfolgen
2. Vereinsinteressen verfolgen
3. Finanzen
4. Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
5. Sponsoren
6. Mitgliederverwaltung
7. Meldung und Zahlung
8. Beiträge der Mitglieder verwalten und dokumentieren

## **Schriftführer**

1. Vereinszweck verfolgen
  2. Vereinsinteressen verfolgen
  3. Protokollierung
  4. Verteilung der Protokolle
  5. Vor- und Nachbereitung der Vereinssitzungen
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstandsvorsitzenden, einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
  3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
  4. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von zwei Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied via E-Mail oder Chatnachricht zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
  5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der

Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands, sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## § 11 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronischer Post (E-Mail), unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung, eine ordentliche Jahreshauptversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Jahreshauptversammlungen gestellt werden, müssen spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung via E-Mail beim Vorstand ([vorstand@bcmmedia-ev.de](mailto:vorstand@bcmmedia-ev.de)) eingereicht werden.
3. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung legt der Kassier Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

5. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Wahl des Schriftführers;
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - ggf. Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

## § 12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter; Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## § 14 Vereinsschädigendes Verhalten

Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer

1. vertrauliche Vereinsdaten und Informationen veröffentlicht oder an Andere verrät;
2. dem Verein erheblichen und unerheblichen Schaden zufügt;

3. die Datenschutzrichtlinien bricht oder missachtet.
4. Rufmord nach § 186 StGB (Nachrede) oder § 187 StGB (Verleumdung) § 187 StGB im Zusammenhang mit dem Verein betreibt wird mit sofortiger Wirkung, ohne einzuhalten von Fristen dem Verein entfernt.
5. Bei einem Fehlverhalten, kann ein Antrag zum Ausschluss des Vereinsmitglieds beim Vorstand per E-Mail ([vorstand@bcmedia-ev.de](mailto:vorstand@bcmedia-ev.de)) gestellt werden. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Übermittlung an das Mitglied ein Veto einzulegen, darüber wird in der nächsten Mitglieder Versammlung dann abgestimmt.

## Datenschutzhinweis

### §15 Datenschutz

Es wird jedem Mitglied ein Benutzerzugang im Intranet des bcMedia e. V. gemacht. Dieser benötigt den vollen Vor- und Nachnamen. Diese Daten werden nur im Verein unter den Administratoren benutzt und nicht an dritte weitergeben. Es gilt zu beachten das dieses Intranet eine eigene E-Mail-Adresse hat. Diese E-Mail kann frei zu Vereinszwecken genutzt werden. Allerdings wird dort beim Senden der Vorname und Nachname an den Empfänger weitergeben. Es werden keine personenbezogenen Daten an dritte verkauft. Diese werden nur unter dringenden Umständen weitergeben. Diese dringenden Umstände sind zum Beispiel Fehlverhalten oder für den Administrator relevante Fälle. Alle Daten können zu jeder Zeit beim Administrator per E-Mail erfragt werden ([admin@bcmedia-ev.de](mailto:admin@bcmedia-ev.de)).

Jeder hat jederzeit die Möglichkeit auf die Löschung der Daten. Es werden Bilder der Mitglieder gemacht und auf der Webseite, Flyern oder anderen Medien veröffentlicht.

## Salvatorische Klausel

### §16 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.
2. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Vorstandsmitglieder, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.11.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins bcMedia beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mittelbiberach den, 19.11.2023